

## **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Laichingen**

### **a) Gebührenkalkulation 2018 und 2019**

### **b) Satzung zur zehnten Änderung der Abwassersatzung**

## **1 Vorlage**

- a) an den Betriebsausschuss zur Vorberatung in der Sitzung am 18.12.2017  
(öffentlich)
  
- b) an den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 18.12.2017  
(öffentlich)

## **2 Sachdarstellung**

### **2.1 Grundsätzliches**

Die Abwassergebührenkalkulation für die Jahre 2016 und 2017 wurde vom Gemeinderat am 7. Dezember 2015 beschlossen. Die Gebühren für Schmutzwasser wurden auf 2,29 €/m<sup>3</sup> und für Niederschlagswasser auf 0,35 €/m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die Gebührenkalkulation 2018 bis 2019 wurde von der Verwaltung aufgestellt.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation ergibt sich für die Jahre 2018 und 2019 eine Schmutzwassergebühr von 2,29 €/m<sup>3</sup> und eine Niederschlagswassergebühr von 0,45 €/m<sup>2</sup>.

In der Kalkulation sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, die sich aufgrund der Untersuchungen nach der Eigenkontrollverordnung ergeben, berücksichtigt. Zur Abwendung von Gebührensteigerungen werden Gebührenüberschüsse aus Vorjahren in die Kalkulation eingestellt.

Das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg sieht grundsätzlich vor, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung Abwasserbeseitigung gedeckt werden können. Eine volle Kostendeckung ist bei der Abwasserbeseitigung grundsätzlich anzustreben. Dies ist in der vorgelegten Kalkulation so berücksichtigt.

### **2.2 Betriebskosten Abwasserbeseitigung**

Die laufenden Betriebskosten wurden für die Jahre 2018 und 2019 vorausschauend und sorgfältig geplant. Die Abschreibungen wurden auf Grundlage einer Abschreibungsvorausschau unter Berücksichtigung der Investitionen berechnet.

### 2.2.1 Betriebskosten Kläranlage

Im Vergleich zu letzten Kalkulation ergeben sich nur leicht gestiegene Betriebskosten (+8,5 T€). Innerhalb der Kosten gibt es jedoch Verschiebungen. So sind aufgrund der Inbetriebnahme der Flockungfiltration höhere Kosten für Betriebsstoffe notwendig (+15 T€). Bei der Klärschlammabeseitigung bzw. den Unterhaltungsaufwendungen fallen 20 T€ bzw. 10 T€ geringere Kosten an. Die Lohn- und Gehaltssteigerungen machen 10 T€ aus. Die intensivere Betreuung der Anlagen sowie die hohe Investitionstätigkeit führen zu höheren Verwaltungsaufwendungen (+12 T€).

### 2.2.2 Betriebskosten Kanal, RÜB, Sammler, etc.

Bei den Betriebskosten des Kanalbereichs sind Kostensteigerungen von 730 T€ zu verzeichnen. Diese gehen im Wesentlichen auf höhere Unterhaltungsaufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen nach der EKVO zurück (+713 T€). Bei den Personalkosten bzw. Verwaltungsaufwendungen ergeben sich Steigerungen von 3 T€ bzw. 12 T€. Die übrigen Kosten bewegen sich auf dem Niveau der Vorkalkulation.

### 2.2.3 Straßenentwässerungskostenanteil

Siehe hierzu die Ausführungen in der Dokumentation zur Gebührenkalkulation, in der auch auf die Kostenschlüssel eingegangen wird.

## 2.3 Bemessungsgrundlage

Für die Leistungseinheiten der Schmutzwasserbeseitigung wurde die Abwasser-Statistik der Stadt Laichingen der vergangenen Jahre zugrunde gelegt. Der in der Kalkulation angesetzte Verbrauch der Frischwassermenge liegt bei 520.000 m<sup>3</sup>.

Als Ergebnis der Ermittlung der Leistungseinheiten für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden, unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Versiegelungsfaktoren, gebührenrelevante befestigte Flächen mit einer Summe von 1.320.000 m<sup>2</sup> angesetzt.

## 2.4 Abwassergebühren

Wie bereits eingangs erwähnt ist in der Abwasserbeseitigung eine volle Kostendeckung anzustreben. Deshalb wird dem Gemeinderat vorgeschlagen eine kostendeckende Abwassergebühr festzusetzen und zu beschließen. Bei der Schmutzwassergebühr beträgt die kostendeckende Gebühr 2,29 €/m<sup>3</sup> und bei der Niederschlagswassergebühr 0,45 €/m<sup>2</sup>.

In der vorgelegten Gebührenkalkulation werden Kostenüberdeckungen von 1.085.400 Euro gebührensenkend eingestellt. Somit verbleiben weitere Gebührenüberdeckungen von 911.421,96 Euro, die in weiteren Gebührenkalkulationen gebührensenkend eingestellt werden können.

### 3 Beschlussvorschlag

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2019 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Gebührenkalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett. Insbesondere werden folgende Feststellungen getroffen:

- a) Die in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden von dem Anlagenachweis zum 31.12.2016 mit Fortschreibung auf die Jahre 2017, 2018 und 2019 übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 2,75 % festgesetzt.
- c) Die Aufteilung der laufenden Betriebskosten und der kalkulatorischen Kosten für die Kläranlage, den Kanalbereich und den Straßenentwässerungskostenanteil erfolgt entsprechend beiliegender Dokumentation zur Gebührenkalkulation 2018 bis 2019.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für den Schmutzwasserbereich eine Frischwassermenge abzüglich der nicht eingeleiteten Abwässer zuzüglich zusätzlich entsorgter Abwassermengen in Höhe von 1.040.000 m<sup>3</sup>.
- e) Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr wird eine versiegelte Fläche (Bemessungsgrundlage) von insgesamt 2.640.000 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.
- f) Die Einstellung einer Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von insgesamt 783.973,58 Euro und aus dem Jahr 2015 von 301.426,42 Euro.
- g) Kassenkredite der Stadtkasse werden mit 1 v.H über dem jeweiligen zum 1. Jeden Monats geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- h) Anhand der Gebührenkalkulation 2018 bis 2019 (Anlage 1), auf der Grundlage der fortgeschriebenen Anlagenbuchhaltung, des Wirtschaftsplanes 2018 mit Investitionsprogramm bis 2021, werden nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) die Gebührensätze für die Jahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

**Schmutzwassergebühr                      2,29 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswassergebühr      0,45 €/m<sup>2</sup>**

- i) Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Entwurf der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 25. November 1997 als Satzung.

Laichingen, den 1. Dezember 2017

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Eppler  
Betriebsleiter

Hascher  
Betriebsleiter

Kaufmann  
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1: Gebührenkalkulation

Anlage 2: Satzung zur 10. Änderung der Abwassersatzung